

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Feriensenats vom 19.08.2011

Betreff: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 07-85/5 "Westlich Chemnitzer Straße" mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr.07-85/3c "Auloh, Erweiterung zwischen bestehender Bebauung - LAs 14 - Verbindung LAs 14/Mirlach" durch Deckblatt Nr. 1; Änderungs- und Billigungsbeschluss

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit -- gegen -- Stimmen beschlossen:

Auf Grund der steigenden Bevölkerungsentwicklung im östlichen Bereich des Stadtteiles Auloh ist die Errichtung eines Kindergartens mit Kinderkrippe in diesem Bereich zwingend notwendig und nach Möglichkeit bis 2013 zu realisieren, um die bis dahin geltenden höheren Fördersätze im Krippenbereich beanspruchen zu können.

Um das Vorhaben realisieren zu können, ist eine Änderung der betroffenen Bebauungspläne erforderlich. Nachdem durch die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt.

Der Bausenat hat in seiner Sitzung vom 22.07.2011 der Kindergartenkonzeption und dem ersten formlosen Entwurf des gegenständlichen Bebauungsplanes vom Grundsatz her zugestimmt und das Einverständnis zur Behandlung der formellen Beschlüsse zur Änderung des Bebauungsplanes im Feriensenat erklärt.

Änderungs- und Billigungsbeschluss

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 07 – 85/5 „Westlich Chemnitzer Straße“ vom 14.09.2001 i.d.F. vom 09.03.2006 - rechtsverbindlich seit 03.07.2006 – mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 07 -85/3 Teilbereich c „Auloh, Erweiterung zwischen bestehender Bebauung – LAs 14 – Verbindung LAs 14/Mirlach“ vom 27.11.1987 i.d.F. vom 24.11.1989 – rechtsverbindlich seit 21.01.1991 - wird für den im Plan dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 1 geändert.

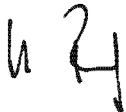
3. In den Hinweisen als Bestandteil der Begründung zum Deckblatt Nr. 1 ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hingewiesen.
4. Das Deckblatt Nr. 1 vom 19.08.2011 zum Bebauungsplan Nr. 07 -85/5 „Westlich Chemnitzer Straße vom 14.09.2001 i.d.F. vom 09.03.2006 - rechtsverbindlich seit 03.07.2006 - mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 07 -85/3 Teilbereich c „Auloh, Erweiterung zwischen bestehender Bebauung – LAs 14 – Verbindung LAs 14/Mirlach“ vom 27.11.1987 i.d.F. vom 24.11.1989 – rechtsverbindlich seit 21.01.1991 - wird in der vorgelegten Form gebilligt.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan, die textlichen Festsetzungen, sowie die Begründung vom 19.08.2011 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung beteiligter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 07 – 85/5 „Westlich Chemnitzer Straße“ ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.

5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Landshut, den 19.08.2011
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister